

Neufassung der Satzung

Satzung

des

Gebirgstrachten- und Heimatverein

D´Schwanstoaner Schwangau e.V.

gegründet 04.07.1909

Beschlossen am 20.03.2010

Präambel

-Am 04.07.1909 wurde der:

Gebirgstrachtenerhaltungsverein D`Schwanstoaner Schwangau gegründet.

Mit Gründung des Vereins hat sich die Trachtengruppe D`Schlagstoaner Schwangau aufgelöst.

Vereinslokal war der Gasthof „Zur Frohen Aussicht“, das heutige Hotel Weinbauer

-1960 wurde der Vereinsname geändert in:

Trachten- und Heimatverein D`Schwanstoaner Schwangau

-Am 28.06.1975 wurde die erste Satzung sowie die Eintragung in das Vereinsregister beschlossen.

-Am 12.09.1975 wurde der Trachten- und Heimatverein D`Schwanstoaner Schwangau in das Vereinsregister des Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen und führt seit dieser Zeit den Zusatz e.V.

-Am 11.03.2000 wurde in der Mitgliederversammlung im Hotel / Pension Helmerhof in Horn der Vereinsname geändert in:

Gebirgs-, Trachten- und Heimatverein D`Schwanstoaner Schwangau e.V.

-Am 20.03.2010 wurde in der Mitgliederversammlung im Feriengasthof Helmer

„Schneiderhanser“ der Vereinsname geändert in:

Gebirgstrachten- und Heimatverein D`Schwanstoaner Schwangau e.V.

-Zur Berücksichtigung verschiedener sachlicher und rechtlicher Änderungen seit Inkrafttreten der letzten Satzungsänderung im Jahre 2000 wurde die Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
Gebirgstrachten- und Heimatverein D`Schwanstoaner Schwangau e.V.,
nachstehend kurz „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwangau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht
Kempten (Allgäu) eingetragen.
- 3) Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwangau.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung und Erhaltung der Heimatliebe, der Heimatkunde und der Heimatpflege
- b) die Bewahrung und Förderung traditioneller örtlicher Sitten und Bräuche
- c) die Förderung und Erhaltung der Kultur.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-Pflege und Erhaltung der traditionellen und bodenständigen ortsüblichen Gebirgs- und Volkstracht sowie des „Schwangauer Gwand“.

-Förderung und Erhaltung des bodenständigen Volksgut im Schuhplattler, im Tanz, im Lied, in der Musik, der Mundart und des Laienspiel durch Durchführungen von Theater, Brauchtums- und Musikveranstaltungen.

-Unterstützung der Öffentlichkeit in der Heimatpflege sowie bei der Erforschung und Aufzeichnung der heimatlichen Geschichte

-Bewahrung, Erhaltung und Pflege von örtlichen Denkmälern und Dokumenten der örtlichen Geschichte

-Förderung und Einführung der Jugend in die Tätigkeitsbereiche des Vereins

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Trachtenverein D´ Schwanstoaner Schwangau e.V. besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
- 2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 3) Jugendmitglieder sind Personen ab dem 5. Lebensjahres, die in der Jugendgruppe aktiv sind.
- 4) Für die Mitgliedschaft jeder natürlichen Person die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 5) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen, über diesen entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstands zur Aufnahme als Mitglied.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt:
 - a) für ihre langjährige Mitgliedschaft im Verein
 - b) wenn sich diese in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 7) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, werden die zuvor geleisteten Vereinsjahre bei Wiedereintritt zu einem späteren Zeitpunkt nicht angerechnet.
- 8) Allen Mitgliedern des Vereins stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
In der Öffentlichkeit sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hier unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Nach der Aufnahme in den Verein ist für jedes „Aktive Mitglied“ eine Aufnahmegebühr in Höhe des zweifachen Jahresbeitrages zu entrichten.
- 2) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Erfolgt ein Beitritt während eines Geschäftsjahres, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Bei Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (siehe § 8)
- b) die Fachausschussleiter (siehe § 9)
- c) die Mitgliederversammlung (siehe § 11)

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem ersten und zweiten Kassier
- dem ersten, zweiten und dritten Beisitzer
- dem ersten Vorplattler
- der ersten Vorplattlerin
- dem ersten Jugendleiter

2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als € 1.000,-- so ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Sitzungstag und Sitzungsort, sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Sitzungsteilnehmer
- c) die gefassten Beschlüsse
- d) von den Sitzungsteilnehmern zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

9) Die Geschäfte des Vorstandes, im besonderen die Tätigkeit der Kassiere, wird jährlich durch den ersten und zweiten Kassenprüfer überprüft.

Der Vorstand ist gegenüber den Kassenprüfern uneingeschränkt auskunftspflichtig.

§ 9 Fachausschüsse

1) Für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins können Fachausschüsse gebildet werden. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe durch Übernahme von Sachbereichen, den Vorstand zu unterstützen und notwendige Zuarbeiten zu leisten.

Fachausschüsse:

- a) Schuhplattlergruppe
- b) Musik
- c) Mundart und Laienspiel
- d) Heimatpflege
- e) Gebirgstracht
- d) Historische Tracht

Vertreten durch (Fachausschussleiter):

- Vorplattler, Vorplattlerinnen und Jugendleiter
- Musikwart
- Beauftragter Mundart und Laienspiel
- Heimatpfleger
- Trachtenwart
- Beauftragter Historische Tracht

2) Der Vorstand beschließt die Bildung weiterer Fachausschüsse und deren Auflösung.

3) Die Leiter der Fachausschüsse können vom Vorstand vorgeschlagen werden und müssen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

4) Scheidet ein Fachausschussleiter vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit ein neuer Fachausschussleiter als neues Vorstandsmitglied gewählt.

5) Die Wiederwahl der Fachausschussleiter ist möglich.

6) Die einzelnen Fachausschussleiter haben ihren Sitz im Vorstand, sind beratend tätig aber nicht stimmberechtigt.

§ 10 Kassenprüfer

1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand und den Fachausschüssen angehören.

2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzunehmen.

3) Die Kassenprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

4) Einer der Kassenprüfer hat die Entlastung der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der „Aktiven Mitglieder“ und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „Allgäuer Zeitung“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 4) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Aktiven und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung volljährig sind.
- 5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Fachausschussleiter
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Einspruch des Mitgliedes
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

§ 12 Wahl des Vorstandes, der Fachausschussleiter und der Kassenprüfer

1) Der Vorstand, die Fachausschussleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind in zwei Gruppen aufgeteilt.

2) Mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres scheidet eine Gruppe aus. Die Wahl erfolgt im Wechsel der ersten und zweiten Gruppe.

Erste Gruppe: 1. Vorsitzende, Schriftführer, 2. Kassier, 2. Beisitzer, Musikwart, 2. Vorplattler, 1. Vorplattlerin, 1. Jugendleiter, 1. Kassenprüfer, Beauftragter Mundart und Laienspiel

Zweite Gruppe: 2. Vorsitzende, 1. Kassier, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer, Heimatpfleger, 1. Vorplattler, 2. Vorplattlerin, 2. Jugendleiter, 2. Kassenprüfer, Trachtenwart, Beauftragter Historische Tracht

3) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassier müssen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel einzeln gewählt werden.

4) Alle weiteren Vorstandsmitglieder, die Fachausschussleiter und die Kassenprüfer können auf Antrag per Handzeichen gewählt werden, wobei die Mehrzahl der Wahlberechtigten mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sein muss. Hierfür reicht die einfache Mehrheit.

5) Vorstandsmitglieder, Fachausschussleiter sowie Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwangau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

1) Für alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der Vorstand. Der Mitgliederversammlung sind diese Entscheidungen bekannt zu geben.

2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 23.04.2010 in Kraft.

3) Alle vorhergehenden Satzungen sind somit ungültig.